

Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Schindler

Telefon: 08141 519-932

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.2 2025/0190 js

03.06.2025

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Geiselbullach.

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.